



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
 1033 Wien — Postfach 240
 Z1 3333-01/83

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
1010 Wien

Zur Kenntnahme GESETZENTWURF
Zu Nr. 90 GE/19.83

Datum: 20.8.1983
 Verteilt: 1983-10-20 *f. rinner*

Rechnungshof

In der Anlage beehtet sich der Rechnungshof,
 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf
 einer 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle zu
 übermitteln.

Anlagen

Wien, 1983 10 19

Für den Präsidenten:

S c h w a b

Für die Richtigkeit
 der Auswertung:

Blasdr



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 3333-01/83

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Entwurf einer 34. Vertragsbe-

dienstetengesetz-Novelle;

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
1010 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt eines Entwurfes einer Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Hinsichtlich der mit diesem Gesetzesvorhaben verbundenen Mehrkosten wird im Vorblatt zum Entwurf bemerkt, daß diese in dem gleichzeitig ausgesendeten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt wurden. Im Vorblatt zu den diesbezüglichen Erläuterungen sind jedoch bloß die mit der 41. Gehaltsgesetz-Novelle verbundenen Mehrkosten bis 1987 aufgelistet, und es wird lediglich dazu bemerkt, daß "mit diesen Beträgen auch jene Maßnahmen erfaßt sind, die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum BDG 1979, einer 34. VBG-Novelle und einer Novelle zur RGV 1955 enthalten sind".

- 2 -

Diese Angaben sind nicht ausreichend, um die zu erwartenden Mehrkosten aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle verlässlich beurteilen zu können, obwohl nach dem Ministerratsbeschuß vom 7. Feber 1950 jedem Gesetzesentwurf eine nachvollziehbare Kostenberechnung anzuschließen ist.

Die für die gegenständliche Begutachtung eingeräumte Frist ist äußerst kurz; es wird daher ersucht, um eine eingehendere Auseinandersetzung mit Gesetzesentwürfen zu ermöglichen, für die Stellungnahme einen entsprechenden Zeitraum vorzusehen.

Von dieser Stellungnahme wird unter einem das Präsidium des Nationalrates in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1983 10 19

Für den Präsidenten:

S c h w a b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blaesle